

Hinweis zu den Grundsteuerbescheiden

Die Grundsteuer errechnet sich aus dem vom Finanzamt ermittelten und im Steuermessbescheid festgestellten Messbetrag.

In der Festsetzung liegt auch die Feststellung der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht (Steuerschuldner).

Die Kommune ist an die im Steuermessbescheid des Finanzamts getroffenen Entscheidungen gebunden und hat sie den eigenen Steuerbescheiden zugrunde zu legen.

Dies gilt im Besonderen auch, wenn die Steuermessbescheide des Finanzamts noch nicht rechtskräftig sind.

Wichtig zu wissen:

Entscheidungen in einem Feststellungsbescheid oder einem Steuermessbescheid des Finanzamts können nur bei dem zuständigen Finanzamt – und nicht bei der Gemeinde Meinhard – getroffen werden.

Falls gegen den Steuermessbescheid bzw. Zerlegungsbescheid bei dem Finanzamt Einspruch eingelegt wird und aus diesem Grund eine Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides der Gemeinde Meinhard begehrt wird, ist der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) unmittelbar an das zuständige Finanzamt, das für die Entscheidung gemäß § 361 Absatz 2 AO zuständig ist, zu richten.

Der Steuerschuldner bleibt der Gemeinde Meinhard gegenüber zahlungspflichtig, bis ein geänderter Bescheid des Finanzamts vorliegt.

Bei verspäteter Zahlung **ist** der gesetzlich festgelegte Säumniszuschlag zu berechnen. Außerdem sind rückständige Beträge im Verwaltungszwangsverfahren (Mahnung / Vollstreckung) kostenpflichtig einzuziehen.

In **Härtefällen** besteht die Möglichkeit, einen Stundungsantrag an die Gemeinde Meinhard zu stellen. Über die Genehmigung entscheidet der Gemeindevorstand. Die gesetzlichen Stundungszinsen sind zu entrichten.